



## Beschluss Nr. 06-03/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 10.03.2022

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Festlegung von Schlüsselprodukten ab dem Jahr 2022 für die Gemeinde Crostwitz

### Sachstand:

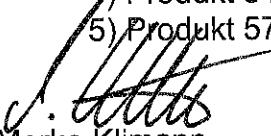
Im Bericht der überörtlichen Prüfung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau wird gefordert, dass auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO je Teilhaushalt ein Schlüsselprodukt dargestellt werden soll. Unter Schlüsselprodukten werden Produkte verstanden, die für die Kommune von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind (§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO). Dazu gehört auch, dass neben einer besonderen Bedeutung auch eine Steuerungsrelevanz des Produktes besteht. Zusätzlich sind zu jedem Schlüsselprodukt Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben. Die Einstufung eines Produktes in ein Schlüsselprodukt ist dabei nicht auf alle Zeit unveränderlich. Die Bildung von Schlüsselprodukten kann und sollte den Entwicklungen in der Gemeinde Crostwitz angepasst werden, so dass Änderungen im Bereich der Schlüsselprodukte möglich sind.

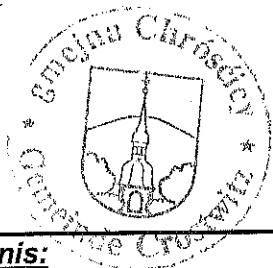
In Abstimmung mit dem Bürgermeister wurden durch die Kämmerei vorerst fünf Schlüsselprodukte ausgearbeitet (siehe Anlage).

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, ab dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 folgende in der Anlage näher erläuterte Schlüsselprodukte im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik darzustellen:

- 1) Produkt 126001 – Freiwillige Feuerwehr
- 2) Produkt 211101 – Grundschule
- 3) Produkt 365201 – Kindertagesstätte
- 4) Produkt 541001 – Gemeindestraßen
- 5) Produkt 573001 – Mehrzweckhalle „Jednota“ BgA

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Beschreibung Schlüsselprodukte

---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 10+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



## Beschluss Nr. 07-03/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 10.03.2022

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz

### Sachstand:

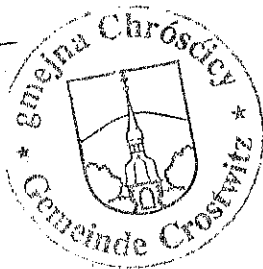
Die sächsischen Gemeinden sind nach § 4 Abs. 2 SächsBRKG die örtlichen Brandschutzbehörden in Sachsen und somit für Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan verantwortlich. Sie haben hierzu nach § 15 Abs. 4 SächsBRKG eine Gemeindefeuerwehr aufzustellen.

Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten unter anderem durch Satzungen. Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz ist mit erster Änderung aus dem Jahr 2005 und entspricht in ihrer Gesamtheit nicht mehr den gesetzlichen Gegebenheiten.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz und beauftragt den Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06.04.2018 außer Kraft.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Feuerwehrsatzung

---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 08-03/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 10.03.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

**Sachstand:**

Die Gemeinde Crostwitz verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr mit mehreren Standorten.

Die leitenden Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Aufwandsentschädigung. Die möglichen Höchstsätze werden in § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung geregelt.

Die bestehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Crostwitz ist aus dem Jahr 2006 und bedarf einer Aktualisierung.

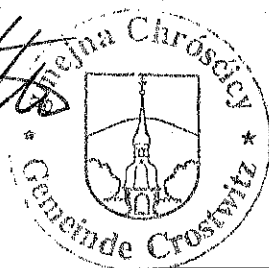
**Stellungnahme der Kämmerei:**

In der Haushaltsplanung 2022 wurden für die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers und der Ortswehrleiter jährlich 2.500 € berücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz und beauftragt den Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.07.2006 außer Kraft.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage

Feuerwehrentschädigungssatzung

---

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



## Beschluss Nr. 09-03/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 10.03.2022

### Beschlussgegenstand:

Diskussion und Beschluss zur Vergabe eines IT-Wartungs- und Pflegevertrages für die Sorbische Grundschule Crostwitz

### Sachstand:

Am 17.08.2021 erhielt die Gemeinde einen Zuweisungsbescheid nach der IT-Administrations-Förderverordnung (AdminFöVO). Darin erhält die Grundschule Crostwitz eine 90%ige Förderung von 13.852,89 € für den Zeitraum vom 03.06.2020 bis zum 31.12.2023 für den Aufbau einer professionellen Struktur zur Administration und zum Support von schulischer IT-Infrastruktur.

Im vorangegangenen Jahr hat die Gemeinde Crostwitz für die Grundschule im Rahmen des Digitalpaktes Schule Notebooks, interaktive Schultafeln, Drucker sowie weitere IT-Hard- und Software beschafft.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der angeschafften Komponenten ist die Vergabe von Wartungs- und Pflegeleistungen durch den Fördermittelgeber zwingend vorgeschrieben.

Die Gemeinde Crostwitz hat nach vorheriger Sondierung drei Fachfirmen angeschrieben und Angebote abgefordert. Es wurden von drei Firmen entsprechende Angebote eingereicht.


### Stellungnahme der Kämmerei

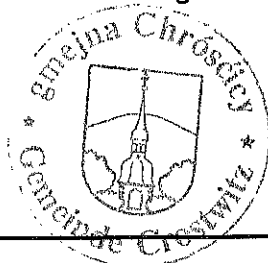
Folgende Ansätze wurden bei der Haushaltsplanung 2022 und 2023 im Ergebnishaushalt, Produkt 211101 Grundschule berücksichtigt:

<u>Erträge</u>	2022	8.300 €	<u>Aufwendungen</u>	2022	9.200 €
	2023	5.500 €		2023	6.100 €

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Wartungs- und Pflegeleistungen für die IT-Infrastruktur für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 an die Firma Schröder Systeme GmbH, Königsbrücker Landstraße 29, 01109 Dresden, mit dem wirtschaftlichsten Angebot gemäß Auswertetabelle zu vergeben.

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Auswertetabelle

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 10+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



## Beschluss Nr. 10-03/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 10.03.2022

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Crostwitz

### Sachstand:

Nach dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und anderer Gesetze (Kommunalrechtsnovelle) sollen Bürgermeister von Gemeinden unter 5.000 Einwohnern hauptamtliche Beamte auf Zeit sein. Die Mitgliedsgemeinden eines Verwaltungsverbandes können per Hauptsatzung weiterhin bestimmen, dass der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit ist.

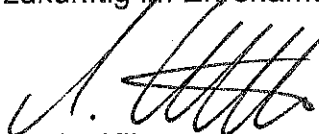
Es erfolgt durch die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters kein Zuwachs und keine Rückübertragung an Aufgaben, Zuständigkeiten oder Änderung der Kostenverteilung auf die Gemeinde in Bezug auf den Verwaltungsverband. Mit der Hauptamtlichkeit geht keine Änderung der geltenden Vorschriften zur Auflösung des Verwaltungsverbandes einher.

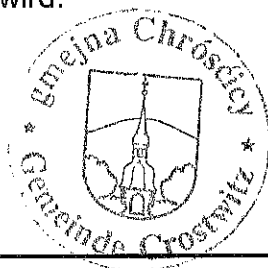
### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters erfolgt kein Mehrbelastungsausgleich. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt derzeit jährlich 32.000 €. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister in der Besoldungsstufe A 12 St. 10 (Berechnungsgrundlage unter 1.200 EW, verheiratet ohne Kind) würden in der ersten Amtsperiode jährlich 93.800 € und in der zweiten Amtsperiode jährlich 103.600 € betragen. Hierzu sind noch zusätzlich eventuelle Pensionsbezüge sowie Sonderzuschläge bei erstmaliger Ernennung im Lebensalter ab 50 Jahre einzurechnen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, dass das Amt des Bürgermeisters zukünftig im Ehrenamt ausgeübt wird.

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.